

Deputat- oder Anteilswirtschaft, insbesondere zur Beschaffung von Kleinvieh, Haus- und Wirtschaftsgeräten ausreichen.

Durch Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 21. 6. 1939 — Va 5200/200 — RMBl. 1939 I S. 281 — ist meinem Antrage entsprochen worden. Hiernach ist mit Wirkung vom 1. Juni d. J. folgende Neufassung des 1. Satzes Nr. 52 der genannten Richtlinien in Kraft getreten:

„Ist der Arbeitseinsatz einer Landarbeiter- (Deputanten-) Familie von der Aufbringung einer sogenannten Wirtschaftsbeihilfe abhängig, so kann das Aufnahmearbeitsamt beim Vorliegen der Vor-

aussetzungen des Abschnittes I der Richtlinien nach Antritt der Deputantenstelle eine derartige Beihilfe in der nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles notwendigen Höhe gewähren. Die Beihilfe soll 400 RM nicht überschreiten; ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes der Betrag auf 600 RM erhöht werden.“

Ich bitte für weitgehende Bekanntgabe dieser abgeänderten Bestimmung Sorge zu tragen.

An die Landesbauernschaften.

D. N. 1939 S. 512

## Neubildung deutschen Bauerntums.

### Neubildung deutschen Bauerntums, insbesondere Anliegersiedlung.

— IF 2315/39 vom 18. 7. 1939 —.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 16. 6. 1939 — VIII 14 780 — bekannt:

„Der Nachweis der Eignungsbescheinigung im Anliegersiedlungsverfahren hat sich als notwendig erwiesen. Nach meinem Erl. vom 5. 4. 1937 — VIII 14 518 — (LwRMBl. S. 283) ist die Eignungsbescheinigung von Bewerbern, die bereits Bauern sind, sowie von selbständigen Dorfhandwerkern und Gewerbetreibenden nicht zu erbringen. Da die dörfliche Blutsgemeinschaft nicht nur aus Bauern und Landwirten besteht, sondern auch Handwerker und Gewerbetreibende hierzu gehören, ist es erforderlich, künftig von allen Bewerbern den Nachweis der Eignung zu verlangen. Unerheblich ist hierbei, ob von ihnen Siedlungskredite in Anspruch genommen werden oder nicht. Die Beteiligten in einem Neusiedlungs- bzw. Anliegersiedlungsverfahren haben auch dann den Neubauern- bzw. Anliegersiedlerschein beizubringen, wenn von ihnen keine Siedlungskredite nachgesucht werden. Eine Bevorzugung kapitalkräftiger Bewerber gegenüber den übrigen Bewerbern ist keineswegs beabsichtigt. Von den Bewerbern, die die Landwirtschaft nicht im Hauptberuf ausüben, kann der Nachweis der fachlichen Befähigung für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Anwesens nur im beschränkten Umfange verlangt werden.

In Ergänzung meines Erlasses vom 5. 4. 1937 — VIII 14 518 — (LwRMBl. S. 283) bestimme ich daher, daß nunmehr von allen Bewerbern um eine Landzulage im Wege der Anliegersiedlung der Nachweis des Anliegersiedlerscheins erforderlich ist. Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerbern, die wenigstens 25 vH Anzahlung aufzubringen vermögen, und weniger zahlungskräftigen Bewerbern findet jedoch nicht mehr statt. Es genügt somit im Anliegersiedlungsverfahren der Nachweis des Anliegersiedlerscheins auch für die Bewerber, die Neubauernkredite in Anspruch nehmen. Um eine

ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Siedlungskrediten auszuschließen, ist es besonders Aufgabe der Siedlungsbehörde, zu prüfen, ob die wirtschaftliche Notwendigkeit für die Gewährung von Neubauernkrediten besteht.

Anträge auf Ausstellung des Anliegersiedlerscheins sind wie bisher über den für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen RBZ. bei der LBSch. zu stellen. Der RBZ. — BA. — hat im Einvernehmen mit mir vereinfachte neue Fragebogen eingeführt, wodurch eine Verbesserung und Beschleunigung der Auslesearbeit eintritt. Amtsärztliche Untersuchungen kommen künftig nur noch in besonderen Fällen in Frage; inwieweit sich die Bewerber einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen haben, bestimmt der RBZ. — BA. —. Von der Vorlage von Lichtbildern soll nach Möglichkeit abgesehen werden. Ob im Einzelfall Lichtbilder beizubringen sind, bestimmt ebenfalls der RBZ. — BA. —.

Die Schwierigkeiten bei der Durchführung von Anliegersiedlungsverfahren sind bisher insbesondere dadurch entstanden, daß die Erhebungen über die wirtschaftliche Berechtigung der Anliegersiedlerwünsche und die Verhandlungen mit den landabgebenden Grundbesitzern mitunter früher zum Abschluß kamen als die Beschaffung der Unterlagen für die Erteilung der Anliegersiedler- bzw. Neubauernscheine. Durch die von dem RMSt. im Einvernehmen mit mir eingeführten Erleichterungen im Prüfungsverfahren sowie durch die vereinfachten und verbesserten Fragebogen läßt sich die Auslesearbeit des RMSt. wesentlich schneller durchführen, so daß die bisher mitunter aufgetretenen Schwierigkeiten in der Hauptsache als behoben angesehen werden können. Darüber hinaus haben die Antragsteller künftig die Prüfungsunterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen, andernfalls sie ohne weiteres als Bewerber ausscheiden. Von dem Umfang des Verfahrens wird es abhängen, ob vor dessen Einleitung in einem Vorverfahren durch die Siedlungsbehörde — in Preußen die Kulturämter — unter Hinzuziehung des RMSt. zu prüfen ist, wer von den Antragstellern in wirt-